

28.01.99

In

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den zentralen
Schußwaffenerkennungsdienst des Bundeskriminalamtes
(WaffErkDVwV)**

A. Zielsetzung

- Begrenzung der schußwaffenerkennungsdienstlichen Behandlung sicher-
gestellter Schußwaffen auf solche, bei denen eine gewisse Wahrschein-
lichkeit besteht, daß sie bei einer Straftat benutzt worden sein könnten.
- Aufgabe des Anspruchs, daß alle behördlich sichergestellten Schußwaf-
fen erkennungsdienstlich zu behandeln sind.
- Aktualisierung und redaktionelle Überarbeitung der bestehenden Verwal-
tungsvorschrift aus dem Jahr 1976.

B. Lösung

Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den zentralen
Schußwaffenerkennungsdienst des Bundeskriminalamtes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgabe ohne Vollzugsaufwand: Keine
2. Vollzugsaufwand: Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

28.01.99

In

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den zentralen
Schußwaffenerkennungsdienst des Bundeskriminalamtes
(WaffErkDVwV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
032 (123) - 641 03 - Wa 13/99

Bonn, den 28. Januar 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

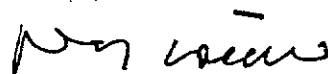
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den zentralen
Schußwaffenerkennungsdienst des Bundeskriminalamtes
(WaffErkDVwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.



**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über den
zentralen Schußwaffenerkennungsdienst des Bundeskriminalamtes
(WaffErkDVwV)**

Vom xx.xxxx.xxxx

Nach § 36 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz - BKAG) vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Schußwaffenerkennungsdienst, Begriffsbestimmungen

1.1 Das Bundeskriminalamt errichtet gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 und § 2 Abs. 6 Nr. 1 BKAG einen zentralen Schußwaffenerkennungsdienst und unterhält insbesondere

- eine zentrale Waffensammlung,
- die zentrale Tatmunitionssammlung,
- Datensammlungen für die Schußwaffensystembestimmung,
- Datensammlungen für die Munitionsherstellerbestimmung,
- eine Sammlung von Markenzeichen auf Schußwaffen gemäß § 27 der 1. WaffV.

1.2 Tatwaffen im Sinne dieser Vorschrift sind Schußwaffen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1779), oder Teile von Schußwaffen, mit denen bei einer Straftat geschossen wurde.

1.3 Tatmunition im Sinne dieser Vorschrift ist Munition im Sinne von § 2 Abs. 1 WaffG oder Teile von Munition, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Straftaten gesichert wurde, die mit Schußwaffen begangen wurden oder wenn

sie als Fundmunition durch vorliegende Tatsachen mit einer bestimmten Straftat in Verbindung gebracht werden muß.

- 1.4 Verdachtswaffen im Sinne dieser Vorschrift sind alle in behördlichen Gewahrsam gelangten Schußwaffen oder Teile von Schußwaffen, wenn aufgrund vorliegender Tatsachen und/oder des Tat-/Täterumfeldes begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, daß mit ihnen bei einer Straftat geschossen worden sein könnte. Die Verdachtswaffeneigenschaft wird in der Regel durch die ermittlungsführende Dienststelle festgelegt.
- 1.5 Kriminaltechnische Dienststelle im Sinne dieser Vorschrift ist diejenige Bundes- oder Landesdienststelle, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit der kriminaltechnischen Untersuchung von Schußwaffen, Munition und/oder dem schußwaffenerkennungsdienstlichen Waffenbeschuß betraut ist.

2. Waffensammlung

- 2.1 Die zentrale Waffensammlung des Bundeskriminalamtes ist ein wichtiges Arbeitsmittel des zentralen Schußwaffenerkennungsdienstes. Sie ist die zentrale Bezugsquelle von Waffen für kriminalpolizeiliche Zwecke. In der zentralen Waffensammlung sollen sich alle Waffenmodelle und deren Abwandlungen in mindestens einem funktionsfähigen Exemplar befinden.
Unabhängig hiervon unterhalten die Länder eigene Waffensammlungen als Arbeitsmittel ihrer kriminaltechnischen Dienststellen.
- 2.2 Die Meldung von Verdachts- und Tatwaffen an den zentralen Schußwaffenerkennungsdienst erfolgt mit der Übersendung der Vergleichsmunition (Nr. 4.3). Ist eine gemeldete Waffe in Modell oder Abwandlung in der zentralen Waffensammlung nicht vorhanden oder besteht Bedarf an der Ergänzung kriminaltechnischer Datensammlungen, so übersendet die verwahrende Stelle dem Bundeskriminalamt die Waffe auf Anforderung. Die Waffe wird der zentralen Waffensammlung des Bundeskriminalamtes nach Prüfung möglichst dauerhaft überlassen, ansonsten dem Bundeskriminalamt zur Datenerfassung und kriminaltechnischen Auswertung leihweise überstellt. Befristet überlassene und nicht mehr benötigte Waffen werden dem Einsender zurückgegeben.

2.3 Die kriminaltechnischen Dienststellen und das Bundeskriminalamt überlassen einander und tauschen miteinander Mehrfachstücke von Waffen der eigenen Sammlung. Eine Waffe, die in der Sammlung einer kriminaltechnischen Dienststelle nur als Einzelstück vorhanden ist, wird dem Bundeskriminalamt auf Anforderung nach Möglichkeit dauerhaft, zumindest jedoch befristet für die Dauer der kriminaltechnischen Auswertung und Datenerfassung überlassen.

2.4 Das Bundeskriminalamt erfaßt die Daten aller in die zentrale Sammlung aufgenommenen Waffen sowie der befristet überlassenen Einzelstücke, erstellt Fotografien ausgewählter Modelle und stellt Daten und Bilder in geeigneter Form zur Verfügung. Das Bundeskriminalamt und die kriminaltechnischen Dienststellen, die Waffensammlungen unterhalten, überlassen auf Anforderung kurzfristig und leihweise anderen Behörden solche Waffen, die dort zur Aufklärung, Verfolgung oder Ahndung mit Strafe bedrohter Handlungen benötigt werden.

3. Tatmunitionssammlung, Tatmunition

3.1 In der zentralen Tatmunitionssammlung des Bundeskriminalamtes wird Tatmunition aus dem gesamten Bundesgebiet registriert, ausgewertet, verglichen und gesammelt. Die zentrale Tatmunitionssammlung ist unterteilt in

- eine Arbeitssammlung, in der sich Tatmunition mit solchen Waffenspuren befindet, die im optischen mikroskopischen Standardvergleich bearbeitet werden können,
- eine Hinweissammlung, in der sich in der Hauptsache diejenige Tatmunition befindet, die wegen nicht ausreichender Qualität und/oder Quantität der Waffenspuren nur auf konkreten Hinweis verglichen werden kann,
- eine Verwahrsammlung, in der in der Hauptsache solche Tatmunition als Beweismittel aufbewahrt wird, anhand derer die Identifizierung einer Tatwaffe nicht möglich ist.

3.2 Die kriminaltechnischen Dienststellen übersenden dem Bundeskriminalamt die in ihren Bereichen anfallende auswertbare Tatmunition unverzüglich und in der Regel vollständig und beauftragen das Bundeskriminalamt mit der Begutachtung und Auswertung. Nicht zu übersendende Tatmunitionsarten werden von einem Fachgremium der Kriminalpolizeien des Bundes und der Länder festgelegt und durch das Bundeskriminalamt den kriminaltechnischen Dienststellen mitgeteilt.

Der Auftrag zur kriminaltechnischen Untersuchung der Tatmunition ist mit der Meldung KP 27 zu stellen. Eine Verbindung von Fundmunition zu einer Straftat, die mit Waffengebrauch ausgeführt wurde, ist hierin darzulegen.

- 3.3 Hält der Auftraggeber neben der schußwaffenerkennungsdienstlichen Auswertung der Tatmunition noch weitere Untersuchungen für erforderlich, so vermerkt er dies auf dem Untersuchungsauftrag. Weiterhin muß aus dem Auftrag ersichtlich sein, welche beantragten kriminaltechnischen Untersuchungen bereits an anderer Stelle erledigt wurden.
- 3.4 Das Bundeskriminalamt ist berechtigt, Tatmunitionsuntersuchungen nach Rücksprache mit dem Auftraggeber abzuweisen und die Tatmunition zurückzusenden,
- wenn es sich nicht um Tatmunition gemäß Nr. 1.3 handelt,
 - wenn die Tatmunition insgesamt unauswertbar ist,
 - wenn es sich um Tatmunition gemäß Nr. 3.2 handelt, die nicht in der zentralen Tatmunitionssammlung gesammelt wird.
- 3.5 Nach Abschluß der Untersuchung teilt das Bundeskriminalamt dem Auftraggeber im Behördengutachten mit, in welchen Teil der Tatmunitionssammlung (siehe Nr. 3.1) die untersuchte Tatmunition aufgenommen wurde.
- 3.6 Die Tatmunitionssammlung wird jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres bereinigt. Wie lange die Tatmunition zu unaufgeklärten Straftaten in der zentralen Tatmunitionssammlung verbleibt, ergibt sich aus den Fristen der §§ 78 bis 78 c des Strafgesetzbuches über die Strafverfolgungsverjährung entsprechend der Straftat, die der Untersuchung zugrunde liegt. Das Aussonierungsdatum wird nach Abschluß der Untersuchung dem Auftraggeber im Behördengutachten mitgeteilt. Die bei der Bereinigung der Tatmunitionssammlung entnommene Tatmunition wird nach Ablauf der Verjährungsfrist vernichtet.
- 3.7 Tatmunition zu noch nicht verjährten Straftaten wird spätestens nach Ablauf von 15 Jahren von der Arbeitssammlung in die Hinweissammlung überführt. Das Datum der Überführung wird dem Auftraggeber im Behördengutachten mitgeteilt.
- 3.8 Tatmunition, deren Waffenspuren infolge Lagerung und Handhabung nur noch eingeschränkt die Identifizierung einer Waffe erlauben oder die unbrauchbar geworden ist, wird ggf. bereits vor Ablauf der Verjährungsfrist in die Hinweis- oder die Verwahrsammlung überführt. Die Vornahme dieser Überführung wird dem Auftraggeber der Tatmunitionsuntersuchung gesondert mitgeteilt.

- 3.9 Wird der ermittlungsführenden Dienststelle eine Unterbrechung der Strafverfolgungsverjährung bekannt, so unterrichtet sie das Bundeskriminalamt über die zuständige kriminaltechnische Dienststelle. Dies ist ebenso erforderlich, wenn sich die Bewertung der Straftat und/oder die Deliktsbezeichnung im Verlauf der Ermittlungen ändert.

4. Vergleichsbeschuß und Vergleichsmunition

- 4.1 Alle Verdachts- und Tatwaffen werden grundsätzlich bei den zuständigen kriminaltechnischen Dienststellen beschossen.

Der Beschuß unterbleibt insbesondere jedoch bei Waffen,

- zu deren Waffensystem tatsächlich oder üblicherweise keine Tatmunition in der zentralen Tatmunitionssammlung einliegt,
- deren Erhaltungszustand keine Auswertung von Waffenspuren zuläßt,
- die erfahrungsgemäß nicht identifiziert werden können, weil die zu erwartende Spurenlage unzureichend ist.

Einzelheiten werden von einem Fachgremium der Kriminalpolizeien des Bundes und der Länder festgelegt und durch das Bundeskriminalamt den kriminaltechnischen Dienststellen mitgeteilt.

Der Beschuß von Waffen für Patronen mit Zentralfeuerzündung erfolgt mit mindestens 2 Patronen, der Beschuß von Waffen für Patronen mit Randfeuerzündung mit mindestens 4 Patronen. Dabei werden möglichst verschiedene Munitionsfabrikate verwendet. Die Beschußmunition muß einwandfrei sein und darf keine Waffen- oder Fremdspuren aufweisen.

- 4.2 Die Vergleichsgeschosse werden in einem Material aufgefangen, das keine Fremdspuren und Anhaftungen auf den Geschossen hinterläßt.

- 4.3 Die zuständigen kriminaltechnischen Dienststellen übersenden dem Bundeskriminalamt die Vergleichsmunition mit der Meldung KP 27 und beauftragen das Bundeskriminalamt mit vergleichenden Untersuchungen mit der zentralen Tatmunitionssammlung (Nrn. 3.1 bis 3.5). Sind beim Beschuß Ersatzteile verwendet worden, so ist darauf besonders hinzuweisen. Bei der Übersendung muß gewährleistet sein, daß die Vergleichsmunition weder verwechselt werden noch

verloren gehen kann. Die Verpackung ist so zu wählen, daß die Vergleichsmunition beim Transport nicht beschädigt werden kann.

- 4.4 Das Bundeskriminalamt ist berechtigt, Vergleichsuntersuchungen nach Rücksprache mit dem Auftraggeber abzuweisen, wenn die unter Nr. 4.1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind oder das Untersuchungsziel, die Waffe ggf. als Tatwaffe zu identifizieren, offensichtlich nicht erreicht werden kann.

5. Zusammenführung Tatwaffe - Tatmunition

- 5.1 Werden mit der Tatmunition oder unmittelbar nach ihrer Sicherstellung Waffen sichergestellt, die vermutlich mit der gleichen Tat zusammenhängen, so führen die zuständigen kriminaltechnischen Dienststellen die vergleichenden Untersuchungen mit dem Ziel der Identifizierung durch.
- 5.2 Auch in solchen Fällen ist ein Vergleichsbeschuß und die Übersendung der Vergleichsmunition an das Bundeskriminalamt nach den Bestimmungen der Nrn. 4.1 bis 4.3 vorzunehmen, um möglicherweise andere Straftaten aufzuklären, die mit dieser Waffe verübt wurden. Ist eine Waffe als Tatwaffe identifiziert, so wird dies auf der Meldung KP 27 vermerkt.
- 5.3 Befindet sich die Tatmunition bereits beim Bundeskriminalamt und wird in der Folgezeit eine Waffe sichergestellt, die als Tatwaffe in Frage kommt, so wird bei begründetem, konkretem Verdacht der Tatwaffeneigenschaft zu einer bestimmten Straftat die Waffe selbst unter Hinweis auf die Tatmunition unverzüglich zur schußwaffenerkennungsdienstlichen Behandlung dem Bundeskriminalamt übersandt, ansonsten zunächst nur die gewonnene Vergleichsmunition.
- 5.4 Nimmt das Bundeskriminalamt aufgrund des Spurenvergleichs von Tatmunition mit Vergleichsmunition eine Identifizierung an, so fordert es die Waffe bei der zuständigen kriminaltechnischen Dienststelle für weitere Auswertungen an. Die verwahrende Stelle übersendet die Waffe daraufhin unmittelbar, ggf. nach Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft und erhält sie nach Abschluß der Untersuchungen als Beweismittel zurück.
- 5.5 Hält der Auftraggeber neben der schußwaffenerkennungsdienstlichen Auswertung übersandter Waffen noch weitere Untersuchungen für erforderlich, so ver-

merkt er dies auf dem Untersuchungsauftrag. Weiterhin muß aus dem Antrag ersichtlich sein, welche beantragten kriminaltechnischen Untersuchungen bereits an anderer Stelle erledigt wurden.

- 5.6 Endet der Vergleich mit den entsprechenden Teilen der zentralen Tatmunitionssammlung negativ, so wird die übersandte Vergleichsmunition mindestens sechs Monate beim zentralen Schußwaffenerkennungsdienst aufbewahrt und anschließend vernichtet.
- 5.7 In Sonderfällen, in denen Vergleichsmunition gezielt mit spezieller Tatmunition verglichen werden soll, kann das Bundeskriminalamt nach Anforderung durch die zuständige kriminaltechnische Dienststelle diese Tatmunition befristet zur dortigen Verfügung stellen. Ist die Notwendigkeit solcher Untersuchungen bereits kurz nach der Tatbegehung ersichtlich, kann die zuständige kriminaltechnische Dienststelle Anteile der Tatmunition befristet einbehalten.
- 5.8 Identifizierte Tatmunition wird in die Verwahrsammlung überführt. Sie darf frühestens 30 Jahre nach Erstellung des Identifizierungsgutachtens vernichtet werden.

6. Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 14. Juli 1976 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Begründung

Die WaffErkDVwV regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Schußwaffenerkennungsdienst des Bundeskriminalamtes und den Landesdienststellen. Abhängig von den internen Regelungen in den einzelnen Bundesländern sind neben den Landeskriminalämtern auch andere Polizeidienststellen für den Vergleichsbeschuß zuständig.

Die derzeitige Arbeitssituation im Schußwaffenerkennungsdienst des BKA ist gekennzeichnet durch stetig wachsende Auftragszahlen, hohe Rückstände und zum Teil sehr langen Antwortzeiten. Diese Situation ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die zur Zeit gültige WaffErkDVwV aus dem Jahr 1976 die erkennungsdienstliche Behandlung aller behördlich sichergestellten Schußwaffen festschreibt. Dies führt nicht nur in Einzelfällen zu unnötigen, aber arbeitsaufwendigen Untersuchungen, obwohl nach Sachlage die sichergestellte Schußwaffe nicht zur Begehung einer Straftat verwendet worden sein kann, z.B. Sicherstellung einer fabrikneuen Waffe.

Zentrales Anliegen der Neufassung der WaffErkDVwV ist daher, die erkennungsdienstliche Behandlung auf solche sichergestellten Schußwaffen zu beschränken, bei denen Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, daß die Schußwaffe zur Begehung einer Straftat mit Schußabgabe verwendet worden sein könnte. Ein erkennungsdienstlicher Waffenbeschuß soll aus diesem Grund künftig auf die sog. "Verdachtswaffen" (Nr. 1.4 der Neufassung) beschränkt werden; die Feststellung der Verdachtswaffeneigenschaft obliegt dabei der ermittlungsführenden Dienststelle.

Vorbehalte von kriminalpolizeilicher Seite, mit dem eingeschränkten Waffenbeschuß könne eine Sicherheitseinbuße einhergehen, wurden vom Bundeskriminalamt eingehend untersucht. Die Studie des Bundeskriminalamtes - der die Fälle der Jahre 1990 bis 1995 zugrundegelegt wurden - hat aber ergeben, daß durch die Beschränkung der erkennungsdienstlichen Behandlung auf "Verdachtswaffen" keine Identifizierung "verloren" gegangen wäre. Durch die Reduktion der Vergleichsuntersuchungen tritt mithin keine Sicherheitseinbuße ein, es werden lediglich unnötige Untersuchungen unterlassen. Die erforderlichen schußwaffenerkennungsdienstlichen Untersuchungen

werden künftig schneller und zeitnäher erfolgen können und damit zur Verbesserung der kriminalpolizeilichen Ermittlungsarbeit beitragen.

Die Neufassung der WaffErkDVwV lehnt sich weitgehend an die bisherige, aus dem Jahr 1976 stammende Verwaltungsvorschrift an. Allerdings wurde diese, insbesondere auch durch Hinweise der Gesellschaft für deutsche Sprache, sprachlich und redaktionell wesentlich überarbeitet. Dabei wurde auch die vorhandene Begriffsvielfalt beseitigt.

Bund, Länder oder Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Die in der Verwaltungsvorschrift getroffenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau.

19.03.99

Beschluß
des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den zentralen Schußwaffenerkennungsdienst des Bundeskriminalamtes - WaffErkDVwV

Der Bundesrat hat in seiner 736. Sitzung am 19. März 1999 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.